

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

- 1. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Flst. 11341/Baderstraße“**
- 2. Entwurf Örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Flst. 11341/Baderstraße“**

Gemeinde Lichtenstein, Gemarkung Unterhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein hat am 24.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Flst. 11341/Baderstraße“, Gemeinde Lichtenstein, Gemarkung Unterhausen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Flst. 11341/Baderstraße“, Gemeinde Lichtenstein, Gemarkung Unterhausen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Flst. 11341/Baderstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Flurstücke Nrn. 11334; 11335 und 11341 mit drei Doppelhäusern und einem Einzelhaus geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert. Dadurch kann dem anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Lichtenstein in geeigneter Weise Rechnung getragen werden und zugleich Flächen im Außenbereich geschützt werden, wodurch der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung erfüllt wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Westen vom Lichtensteiner Teilort Unterhausen, nördlich der Baderstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 11334; 11335 und 11341. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,24 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Planzeichnung (Teil A) vom 24.10.2024, der Schriftliche Teil (Teil B 1.) vom 24.10.2024 und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) vom 29.04.2024, für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) vom 24.10.2024 und der Schriftliche Teil (Teil B 2.) vom 24.10.2024.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 04.11.2024 bis Freitag, dem 06.12.2024,

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse www.gemeinde-lichtenstein.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Gemeinde Lichtenstein, Rathaus Lichtenstein, Ortsteil Unterhausen, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein, 2. OG, Zimmer 26 (für den barrierefreien Zugang zur Einsicht setzen Sie sich bitte mit der Information im Eingangsbereich des Erdgeschosses in Kontakt).

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag vormittags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch nachmittags von 15.00 bis 19.00 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **06.12.2024**, Stellungnahmen an info@gemeinde-lichtenstein.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Lichtenstein (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Lichtenstein (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Lichtenstein, den 31.10.2024

Peter Nußbaum
Bürgermeister